

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 10.07.2026

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), -in der zurzeit geltenden Fassung-, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 09.07.2026 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2025 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und (Online-)Fraktionssitzungen, wozu auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) zählen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des jeweils zurzeit gültigen Satzes. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt. Dies gilt auch für Ratsmitglieder.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2025 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckter, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 09.07.2026 beschlossener

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 10.07.2026

Die Bürgermeisterin


Noll